



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
20

Ausgegeben:
Heek, den 12.08.2014

Nr.
11/2014

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	11.08.2014	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer) und bei den örtlichen Banken und Sparkassen sowie bei der Poststelle Heek. Darüber hinaus steht das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de bereit.

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. Der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Bürgermeisterwahlen.
2. Der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. Der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.
2. Der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen.

Mit Inkrafttreten des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 am 1. 7. 2011 übermittelt die Meldebehörde gemäß § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften bis zum 31. 3. des Jahres Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Nach § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz ist diese Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, entgegen.

Heek, den 11.08.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung:



(Lenfers)